

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Havelland

Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen der Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in den Landkreisen Spree-Neiße, Oder-Spree und Märkisch-Oderland und zur Vorbeugung vor der Einschleppung sowie zur frühzeitigen Erkennung der ASP ordne ich auf der Grundlage der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit dem Erlass „Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 2. Oktober 2020 für den gesamten Landkreis Havelland folgende Maßnahmen an:

1. Alle Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, eine flächendeckende verstärkte Bejagung des Schwarzwildes durchzuführen (vermehrte Einzeljagd sowie Gesellschaftsjagden/Drückjagden).
2. Die Fallwildsuche ist durch die Jagdausübungsberechtigten verstärkt durchzuführen (Jagdbezirks-Begehung mindestens 14-tägig).
3. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein, einschließlich Unfallwild, ist dem Veterinäramt oder eines der Bürgerservicebüros des Landkreises Havelland anzuzeigen, zu kennzeichnen und zur virologischen Untersuchung zu beproben (Kennzeichnung durch Wildmarke und einem von der o. g. Behörde vorgegebenen Wildursprungsschein). Der Fundort ist der Behörde mit Koordinaten und soweit möglich mit Adressdaten anzugeben.

Begründung

Mit amtlicher Feststellung der ASP bei Wildschweinen in den Landkreisen Spree-Neiße, Oder-Spree und Märkisch-Oderland entstand ein Gefährdungspotential für eine Einschleppung der ASP in bisher nicht betroffene Landkreise des Landes Brandenburg. Diese Gefährdungslage macht die gemäß § 3a der Schweinepest-Verordnung angeordneten Maßnahmen erforderlich.

Die Infektion mit dem ASP-Virus führt sowohl bei Wild- als auch bei Hausschweinen zu einer schweren Erkrankung, die in den meisten Fällen tödlich endet. Es handelt sich bei der ASP um eine anzeigepflichtige Tierseuche. Da eine Ansteckung vornehmlich über Blut, bluthaltige Flüssigkeiten und bluthaltige Gewebe erfolgt, breitet sich die Infektion oftmals nur sehr langsam aus. Dabei reichen jedoch sehr geringe Blutmengen für eine Ansteckung aus.

zu 1. und 2.

Um das Ansteckungspotential durch verendete Tiere gering zu halten, müssen diese schnell aufgefunden werden.

Gemäß § 3a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) Schweinepest-Verordnung kann die oben genannte Behörde den Jagdausübungsberechtigten zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten, soweit es zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Des Weiteren kann sie nach § 3a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) Schweinepest-Verordnung die verstärkte Bejagung von Wildschweinen durch die Jagdausübungsberechtigten anordnen.

Da bei verendeten Wildschweinen eine konkrete Gefahr der Ansteckung und damit auch Weiterverbreitung des ASP-Virus gegeben ist, sind die Anordnungen des verstärkten Suchens nach verendeten Wildschweinen sowie der verstärkten Bejagung von Wildschweinen vorbeugende Maßnahmen vor der Einschleppung und dienen gleichzeitig einer frühzeitigen Erkennung der ASP. Solange im Landkreis Havelland keine positiv getesteten Wildschweine gefunden worden sind, sollen beprobte Tierkörper am Fundort verbleiben, soweit Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen.

zu 3.

Gemäß § 3a Nr. 5 Schweinepest-Verordnung kann die oben genannte Behörde gegenüber Jagdausübungsberechtigten anordnen, dass diese jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich unter Angabe des Fundortes anzuzeigen und zu kennzeichnen haben. Jagdausübungsberechtigte haben von solchen Kadavern Proben zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen und diese mit einem von der oben genannten Behörde vorgegebenen Begleitschein einer von ihr bestimmten Stelle zuzuleiten.

Der Fundort ist mittels Koordinaten über „Google Maps“ oder das „Tierfund-Kataster“ anzugeben (Merkblätter finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Havelland bzw. in den Dienststellen des Bürgerservicebüros in Nauen, Rathenow und Falkensee). Die entnommenen Proben sind durch den Jagdausübungsberechtigten in einer der drei Dienststellen des Bürgerservicebüros abzugeben. Die herkömmliche Kennzeichnung der verendet aufgefundenen Tiere in Form einer Wildmarke und einem Wildursprungsschein erfüllt die Dokumentation und Nachverfolgung des Tierfunds.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der Afrikanischen Schweinepest sind strenge Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Einschleppung und damit verbundene Verbreitung der ASP einzudämmen.

Die getroffenen Anordnungen zu 1. - 3. sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Seuche durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden und die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen statt der verstärkten Bejagung, der Fallwildsuche sowie der Probenentnahme waren im Gesamtkontext zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der ASP in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht auszuwählen.

Hinweis: Die Organisation der Umsetzung der angeordneten Maßnahmen obliegt den Obmännern.

Bekanntmachungshinweis

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekanntgegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist nicht befristet, wird aber bei einer erneuten Risikoabschätzung, die eine Veränderung ergibt, angepasst oder aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow oder in der Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen, erhoben werden. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) keine aufschiebende Wirkung.

Rathenow, den 7. Oktober 2020

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Lewandowski
Landrat